

# **Satzung des Turn- und Spielverein „Jahn“ Hilfarth e.V. 1920**

Die Vereinssatzung vom 06.03.1955 wurde neu bearbeitet und von der Jahreshauptversammlung am 13.07.1974 genehmigt.

Es erfolgte eine erneute Überarbeitung der Satzung. Diese wurde von der Jahreshauptversammlung am 22.02.1999 genehmigt.

## **Präambel:**

**Die in der vorliegenden Satzung aufgeführten Ämter sind geschlechtsneutral.**

## **§ 1 Name und Sitz / Zweck des Vereins.**

Der „Turn- und Spielverein Jahn Hilfarth“ hat seinen Sitz in Hückelhoven, Stadtteil Hilfarth.

Er wurde gegründet im Jahre 1920.

Seine Vereinsfarben sind Blau – Weiß.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Januar 1955 wurde beschlossen, den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erkelenz eintragen zu lassen. Nach der Eintragung erhielt der Name des Vereins den Zusatz e.V. ( eingetragener Verein ).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Freizeitsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, sowie Durchführung notwendiger Aufgaben in Erfüllung kultureller Nebenbereichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Tätigkeiten und Leistungen verwirklicht. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

In parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Bestrebungen verhält sich der Verein neutral bzw. tolerant.

Der Verein betreibt folgende Sportarten:

Fußball, Leichtathletik, Turnen, Prellball und Freizeitsport.

Er ist Mitglied der Fachverbände:

Fußballverband Mittelrhein, Rheinischer Turnerbund und Leichtathletikverband Nordrhein.

Er ist verpflichtet, die Satzungen und Bestimmungen der vorgenannten Fachverbände bzw. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede rechtsfähige Person werden.

Jugendliche unter 18 Jahren und rechtunfähige Personen bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst ab Volljährigkeit bei Beschlussfassungsveranstaltungen.

Jugendliche unter 18 Jahren sind nur bei Jugendversammlungen stimmberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift die in der Vereinssatzung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist in der Sportunfallversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen versichert. Über die Leistung der Versicherung hinaus hat das Mitglied im Schadensfalle keinen Anspruch auf eine Entschädigung vom Verein.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bzw. die dem Verein überlassenen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen.

Für willkürliche Beschädigungen kann das Mitglied haftbar gemacht werden. Das Mitglied ist ferner berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen der Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

3.2 durch freiwilligen Austritt

3.3 Ausschluss aus dem Verein

3.4 Verlust der Ehrenrechte

3.1.1 Beim Ableben eines Mitgliedes ist der Verein verpflichtet, demselben in angemessener Weise die letzte Ehre zu erweisen.

3.2.1 Der Austritt kann nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgt sind. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer. Er ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig. Vereinswechsel aktiver Mitglieder erfolgen nach den Bestimmungen der einzelnen Fachverbände. Diese müssen durch eingeschriebenen Brief oder Postkarte erfolgen.

3.3.1 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zu dem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Beiträge dürfen grundsätzlich nicht niedriger sein als die nach den Richtlinien des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben werden. Die Beiträge werden im Einzugsverfahren durch den Finanzverwalter des Vereins im Januar des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen. Die Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, müssen den Beitrag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres überweisen oder beim Finanzverwalter einzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind bankübliche Kosten zu entrichten. Beitragsrückerstattungen sind ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Wer aus besonderen Gründen von der Beitragspflicht auf Zeit befreit werden kann, entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Organe und Gremien**

Vereinsorgane und –Gremien sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsjugendtag
4. der Vorstand der Vereinjugend
5. der Vereinsrat
6. die Rechnungsprüfer

zu 1)

- 1.1 Jahreshauptversammlung

1.2 ordentliche Mitgliederversammlung (Einberufung erfolgt durch den Vorstand)

1.3 außerordentliche Mitgliederversammlung (Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf Veranlassung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder ab 18 Jahre).

Zu 2.) Der Vorstand besteht aus dem:

2.1 dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB

2.1.1) 1. Vorsitzenden

2.1.2) 2. Vorsitzenden

2.1.3) Jugendausschussvorsitzenden

2.1.4) Geschäftsführer

2.1.5) Finanzverwalter

2.2) erweiterte Vorstand

2.2.1) bis zu 4 Beisitzer

2.2.2) Ehrenvorsitzenden

zu 3.) regelt die Jugendordnung

zu 4.)

4.1 Jugendausschussvorsitzende

4.2 stellvertretende Jugendausschussvorsitzende

4.3 Geschäftsführer

zu 5.)

5.1 Vorstand

5.2 Jugendvorstand

5.3 Fachwarte für die angebotenen Sportarten gemäß § 1 der Satzung. Die Fachwarte und dessen Stellvertreter werden in den einzelnen Abteilungen für 2 Jahre gewählt. Wahlmodus analog 1. und 2. Vorsitzender

zu 6.)

6.1 2 Personen

6.2 1 Ersatzperson

## **§ 6 Vorstand – Aufgaben und Zuständigkeit –**

Der 1. Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Alle Organe und Gremien sind dem 1. Vorsitzenden für die übertragenen Aufgaben Rechenschaft schuldig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Organ oder Gremium durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, Vorbereitung eines Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresgeschäftsberichte, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. (§ 5 Abs. 2.1)

## **§ 7 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen**

Die jährliche Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss im 1. Quartal eines Jahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angaben der Zeit, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich beim Geschäftsführer fordert. Die Ergänzungsforderung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Annahme entscheidet die Versammlung.

In der Jahreshauptversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der Teilnehmer wird durch eine Anwesenheitsliste festgestellt.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.1 Wahlen und Entlastung des Vorstandes

7.2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung

7.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung Ehrenvorsitzende und verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

7.4 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erscheinendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Versammlung ist nicht für jedermann zugänglich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Versammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit - außer § 12 der Satzung - Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja - und Nein - Stimmen.

Bei Änderungen von einzelnen Paragraphen der Satzung ist der alte und neue Wortlaut mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung von seinen Mitgliedern gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören. Sie müssen persönlich anwesend sein. Sollte ein Mitglied sich zur Wahl stellen und aus einem wichtigen Grund durch persönliches Erscheinen verhindert sein, muss eine schriftliche Erklärung der Jahreshauptversammlung vorliegen. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung im Amt. Die Entlastung kann insgesamt oder auch einzeln erfolgen. Bei den Wahlen kann bei nur einem Wahlvorschlag die Wahl öffentlich erfolgen. Liegen mehrere Wahlverschlüsse vor, muss die Wahl geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden. Mit der Annahme einer Wahl verpflichtet sich dann das betreffende Vereinsmitglied ehrenwörtlich, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Der Wahlmodus ist wie folgt:

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

der 1. Vorsitzende, der Finanzverwalter, der 1. und 3. Beisitzer.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

Der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 2. und 4. Beisitzer.

Der Jugendausschussvorsitzende wird direkt auf dem alle 2 Jahre (ungerader Jahreszahl) stattfindenden Vereinsjugendtag gewählt. (Siehe Jugendordnung).

Genießt ein Vorstandsmitglied nicht mehr das Vertrauen im Verein, so ist es verpflichtet, sein Amt niederzulegen. In letzter Instanz entscheidet darüber der Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 5 Ziffer 2.1.1 bis 2.2.1 aus irgendeinem Grunde aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand dieses Amt - bis zur Jahreshauptversammlung bzw. Vereinsjugendtag, aber maximal für 1 Jahr - kommissarisch besetzen.

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 1 Jahr 2 Rechnungsprüfer plus eine Ersatzperson. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei der Finanzverwalter sämtliche Unterlagen der Vereins - Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen - zur Verfügung stellt.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sie soll spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Wahl eines Rechnungsprüfers ist für ein zweites Jahr möglich. Die zusammenhängende Amtszeit ist auf 2 Jahre begrenzt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 11 Vereinsjugend**

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt-„Auflösung des Vereins TuS „Jahn“ Hilfarth 1920 e.V.“ – stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b)  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator; es sei denn, die Mitglieder Versammlung beschließt auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die in Hilfarth ansässigen Kindergärten und Kinderhorte.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.